

Satzung des Vereins "Lebendiges Quartier"

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- 1.1 Der Verein heißt "Aktiv altern – gemeinsame Zukunft von Jung und Alt", nach der Eintragung mit dem Zusatz e.V.
- 1.2 Der Sitz ist Landau in der Pfalz.
- 1.3 Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- 1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.5 Der Verein wurde am 5.12.2001 als Verein "Aktiv Altern e.V." gegründet und am 20.04.2016 in "Lebendiges Quartier" umbenannt.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1 Der Verein setzt sich für die Vielfalt an Begegnungs- und Wohnmöglichkeiten zwischen den Generationen ein. Die vielfältigen Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen der Älteren sind Kompetenzen, die produktiv für das Gemeinwesen genutzt werden sollen.
- 2.2 Im Rahmen dieser Ziele sind die Satzungszwecke wie folgt:
 - Toleranz zwischen Menschen unterschiedlichen Alters und verschiedener Herkunft und Menschen mit Behinderung fördern.
 - Aktive Begegnungen zwischen Menschen zur Vermeidung von Einsamkeit und Isolation, auch zwischen Deutschen, Ausländern und Flüchtlingen ermöglichen.
 - Selbst organisierte und verwaltete Projekte fördern.
 - Wohnmodelle, die gemeinschaftliches Leben zum Ziel haben, unterstützen.
 - Vertreter aus Politik und Gemeinwesen informieren und mit einbeziehen.
- 2.3 Der Verein ist wirtschaftlich, parteipolitisch und religiös unabhängig und neutral und verfolgt ausschließlich die in der Satzung genannten Ziele.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglieder können natürliche, volljährige und juristische Personen werden, die die Vereinsziele unterstützen. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag auf Annahme in den Verein entscheidet der Vorstand nach den Kriterien der Satzung. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.

- 4.2 Der Verein besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern; juristische Personen sind grundsätzlich fördernde Mitglieder. Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die sich aktiv für Ziele und Interessen des Vereins einsetzen wollen. Ordentliches Mitglied kann nicht werden, wer aufgrund seiner beruflichen oder politischen Position kommerziellen oder politischen Zielen verpflichtet ist, durch welche eine Beeinträchtigung der Neutralität und Unabhängigkeit des Vereins (§ 2.3) erwartet werden kann. Fördernde Mitglieder können Personen werden, die den Verein, seine Ziele und Interessen materiell und ideell unterstützen, sich aber nicht persönlich an den Aktivitäten des Vereins beteiligen wollen. Sie haben kein Stimm- und Antragsrecht und erhalten die Einladung zur Mitgliederversammlung nur auf Antrag, ebenso die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- 4.3 Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt oder Tod des Mitglieds. Der Austritt ist mit dreimonatiger Kündigungsfrist zum Schluss des Geschäftsjahres möglich. Ein Mitglied, das in erheblichem Maße trotz Abmahnung gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach seiner Bekanntgabe Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Einkünfte und Ausgaben

- 5.1 Die Mitgliederversammlung legt die Höhe des Mitgliedsbeitrags fest. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge ermäßigen, stunden oder erlassen.
- 5.2 Wer trotz zweimaliger Mahnung länger als ein Jahr mit seinen Mitgliedsbeiträgen im Rückstand bleibt, wird ausgeschlossen. Über den beabsichtigten Ausschluss ist er 4 Wochen vorher zu informieren.
- 5.3 Die Einkünfte des Vereins bestehen aus den Beiträgen der Mitglieder, freiwilligen Spenden und sonstigen Einnahmen.
- 5.4 Die Ausgaben bestehen aus Verwaltungsausgaben und Ausgaben im Sinne des § 3. Für besondere Aufwendungen und Anschaffungen ist die Genehmigung der Mitgliederversammlung einzuholen.
- 5.5 Das Vereinsvermögen ist nach Abzug der Verwaltungskosten ausschließlich zur Förderung der Satzungszwecke zu verwenden.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

- 6.1 Aufgaben der Mitgliederversammlung
Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung und die Entlastung des Vorstands zur Genehmigung schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Zu ihren Aufgaben gehören u. a. ferner:

- Beschlussfassung über die Satzung, die Aktivitäten und die Auflösung des Vereins
 - Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder ordentlicher Mitglieder
 - Beschlussfassung über den vom Vorstand vorgelegten Finanzplan
 - Kenntnisnahme des Jahresberichts des Vorstandes
- 6.2 Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.
- 6.3 Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsmäßiger Einladung beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse über Satzungsänderung und Auflösung bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der Anwesenden.
- 6.4 Bei wichtigen Anlässen kann der Vorstand außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Mindestens 25 % der ordentlichen Mitglieder können per Unterschrift unter begründeter Vorlage einer Tagesordnung die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von 3 Wochen verlangen.

§ 7 Vorsitz und Vorstand

7.1 Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- a) dem/der 1. Vorsitzenden
- b) dem/der 2. Vorsitzenden
- c) Daneben können bis zu fünf weitere Mitglieder in den Vorstand gewählt werden.

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird vereinbart, dass der/die 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des/der 1. Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist.

7.2 Die/der Vorsitzende und Stellvertreter/in werden in der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählt. Anschließend wählt die Mitgliederversammlung den restlichen Vorstand. Die weiteren Funktionen (Kassenführung, Öffentlichkeitsarbeit, Schriftführung) werden innerhalb des Vorstandes festgelegt. Hauptamtliche Mitarbeiter des Vereins haben bei der Vorstandswahl kein passives Wahlrecht.

7.3 Die Wahlperiode dauert 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

7.4 Die Vorstandssitzungen werden nach Bedarf, jedoch mindestens vierteljährlich abgehalten. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt der/die Vorsitzende den Ausschlag. Jedes Vorstandsmitglied kann der Mitgliederversammlung Vorstandsbeschlüsse zur Überprüfung vorlegen.

7.5 Zu den Aufgaben des Vorstandes zählen insbesondere:

- Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung
- Ausführen oder Delegieren von Beschlüssen der Mitgliederversammlung

- Verwaltung der finanziellen Mittel des Vereins unter Betrachtung ordnungsgemäßer und sorgfältiger Wirtschaftsführung, nach einem am Anfang des Jahres aufgestellten Finanzplan
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern
- Öffentliche Vertretung der Vereinsziele
- Anstellung und Führung von Bediensteten des Vereins

7.6 Die Vorstandstätigkeit ist ehrenamtlich

7.7 Die Vorstandsmitglieder haften persönlich nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Weitergehende Haftungsansprüche sind ausgeschlossen.

§ 8 Geschäftsordnung

Zur Regelung von Verfahrensfragen der Vereinbarkeit und einer ggf. einzurichtenden Geschäftsstelle kann die Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit eine Geschäftsordnung erlassen, die nicht Bestandteil der Satzung ist. Die Bestimmungen der Geschäftsordnung sind nur gültig, soweit sie nicht im Widerspruch zur Satzung stehen.

§ 9 Protokoll

Die in den Mitgliederversammlungen und in den Sitzungen des Vorstandes gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10 Auflösung

Bei der Auflösung des Vereins oder Wegfall seiner bisherigen steuerbegünstigten Zwecke ist das Vermögen dem Seniorenbüro zu überschreiben.

§ 11 Schlussbestimmung

Die vorstehende Satzung wurde am 5.12.2001 beschlossen und am 26.11.2007 sowie am 29.09.2015 und am 20.04.2016 geändert. Die Satzung tritt nach Genehmigung durch das zuständige Registergericht sowie des Finanzamtes Landau/Pfalz in Kraft.

Landau, den 17.05.2016